

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 674

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 674, Rn. X

BGH 5 StR 31/21 - Beschluss vom 7. Juni 2021 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 28. August 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1a StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.